

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 9

ausgegeben am 29. Januar 2019

Gesetz vom 6. Dezember 2018 **über die Abänderung des Beschwerdekommis­ sionsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommis­ sionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. g

- 1) Die Beschwerdekommis­ sion ist zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:
- g) Grundbuch, Handelsregister, Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigen­ tümer inländischer Rechtsträger und Stiftungsaufsicht:
1. des Amtes für Justiz in seiner Funktion als Register-, Verzeichnis- oder Stiftungsaufsichtsbehörde aufgrund des Personen- und Ge­ sellschaftsrechts, des EWIV-Ausführungsgesetzes, des SE-Gesetzes, des SCE-Gesetzes, des Gesetzes über das Verzeichnis der wirt­ schaftlichen Eigentümer inländischer Rechtsträger und des Sachen­ rechts sowie der darauf gestützten Verordnungen;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 70/2018 und 101/2018

2. der VwEG-Kommission aufgrund des Gesetzes über das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer inländischer Rechtsträger und der darauf gestützten Verordnung;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 6. Dezember 2018 über das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer inländischer Rechtsträger (VwEG) in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. Alois

Erbprinz

gez. Adrian Hasler

Fürstlicher Regierungschef